

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

495N 231ME

Zl. 10.760/02-IA1/98

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

26	-GER	PR
Datum: 17. APR. 1998		
<i>W. G. J. S.</i>		

H. Hofer

Entwurf einer 22. Novelle zum Bauern-
Sozialversicherungsgesetz

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer 22. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Martha



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

im Hause

Wien, am 14.4.1998

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

10.760/02-I A 1/98

Raab/6652

Betreff: Entwurf einer 22. Novelle zum BSVG;
Begutachtung; Stellungnahme des BMLF

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 27. Februar 1998 und beehrt sich zum Entwurf einer 22. Novelle zum BSVG folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 3 (§ 65):

Die vorgeschlagene Fassung korreliert in keinster Weise mit den Erläuterungen zur Parallelbestimmung im ASVG (§ 101). Den diesbezüglichen Erläuterungen im ASVG zufolge soll offenbar das Antragsprinzip für Hinterbliebenenpensionen ausgeschaltet werden. Weder ist dem Gesetzestext zu entnehmen, daß die Regelung auf Hinterbliebenenansprüche beschränkt sein soll, noch ist sie inhaltlich nachvollziehbar, da im Bereich der Pensionsversicherung, dem Antragsprinzip folgend, ein Verfahren



SEKTION I - RECHT

- 2 -

vor dem Versicherungsträger nur dann anhängig sein kann, wenn ein diesbezüglicher Antrag dasselbe eingeleitet hat. Eine Leistung kann zumindest im Bereich der Pensionsversicherung niemals zu Unrecht nicht zuerkannt worden sein, wenn ein diesbezüglicher Antrag fehlt. Die in den Erläuterungen angeführten Motive rechtfertigen es nicht, die vorgeschlagene Novellierung umzusetzen.

Zu Z 12 (§ 104):

Den Erläuterungen zur Parallelbestimmung des § 223 Abs. 2 ASVG ist zu entnehmen, daß die in allen Sozialversicherungsnovellen vorgenommene Änderung eine eindeutige Klarstellung bezweckt, daß die zum Stichtag geltende Rechtslage der Prüfung aller Pensionsversicherungsvoraussetzungen zugrundezulegen ist. Dies könnte für die Betroffenen unter Umständen insbesondere dann zu Härten führen, die im Vertrauen auf die jeweils geltende Rechtslage einen bestimmten Pensionsstichtag gewählt haben, und am effektiven Pensionsstichtag, mangels Übergangsbestimmungen, eine kurzfristig eingetretene Verschlechterung der Rechtslage vorliegt.

Zu Z 21 (§ 122b Abs. 12):

Die hier vorgenommene Ergänzung sollte auch in die §§ 113 Abs. 5 (Fassung ab 1.1.2003), 122 Abs. 5, 122a Abs. 5, 122c Abs. 4 (neu) und 130 Abs. 7 (in der Fassung ab 1.1.2000) des BSVG aufgenommen werden. Es ist nicht einsichtig, warum eine befristet zuerkannte Erwerbsunfähigkeitspension eine vorzeitige Alterspension zu einem späteren Zeitpunkt verhindern bzw. zu einer niedrigeren Bemessung führen soll. Zumindest müßte die Wortfolge "bestanden hat" auf "besteht" (wie in § 121 Abs. 3 BSVG) geändert werden, um ausschließlich Leistungen zu erfassen, die zum Stichtag der neu beantragten Leistung noch gebühren.

Unbeschadet der vorstehenden Bemerkungen weist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft darauf hin, daß

- 3 -

das dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereits vorliegende Reformkonzept der bäuerlichen Unfallversicherung einer dringenden Verwirklichung bedarf. Zu den Reformüberlegungen gehört auch, daß die gesamte bäuerliche Sozialversicherung einschließlich der Unfallversicherung im BSVG geregelt werden soll, womit auch gewährleistet wird, daß auf die spezifischen Bedürfnisse der bäuerlichen Unfallversicherung Rücksicht genommen werden kann. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird daher ersucht, in dieser Richtung tätig zu werden und die vorhandene Vorlage entsprechend zu ergänzen.

Darüber hinaus ist zu bemerken, daß mit dem Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 139/1997, Art. 10 Z 61 (Novellierung des § 122c Abs. 1 Z 2 BSVG) eine wesentliche Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit beschlossen wurde. Die verschärften Pensionsvoraussetzungen treffen vor allem auch Bäuerinnen, die im Vertrauen auf eine im wesentlichen gleichbleibende Rechtslage eine eigene Pension anstreben. Es sollte daher im Interesse eines Vertrauensschutzes für eine Berufsgruppe, die erst seit wenigen Jahren (ab 1.1.1992) einen eigenen Pensionsanspruch erwerben kann, die Schaffung von Übergangsbestimmungen überlegt werden, um Härtefälle hintanzuhalten.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die anderen gleichzeitig in die Begutachtung ausgesendeten Sozialversicherungsgesetznovellen (ASVG, GSVG, etc.).

Wunschgemäß werden 25. Abschriften dieser Ressortstellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: